
I. NAME, ZWECK UND SITZ DES VEREINS

§ 1 Die Vereinigung Turnierplatz im Buck, nachstehend VTB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in 8412 Aesch.

§ 2 Der VTB bezweckt:

- Ausbau und Unterhalt des Turnierplatzes im Buck
- Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- Förderung der Kameradschaft

Der VTB kann sich einem Dachverband anschliessen. Er bleibt dabei allerdings eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Der VTB setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern.

§ 4 Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv um die Belange des VTB im Sinne von § 2 einsetzen und bereit sind die entsprechenden Verpflichtungen zu übernehmen. Sie können den Turnierplatz zu Übungszwecken gegen Bezahlung gemäss jeweils gültiger Preisliste oder gegen dafür vorgesehene Coupons benützen.

§ 5 Passivmitglieder sind Mitglieder des VTB, denen es, eventuell vorübergehend, nicht mehr möglich ist den Verpflichtungen nach § 4 nach-zukommen, die aber den Kontakt zum VTB nicht verlieren möchten.

Sie sind bei den Vereinsanlässen teilnahmeberechtigt, besitzen aber kein Stimmrecht und müssen für die Turnierplatzbenützung gemäss jeweils gültiger Preisliste bezahlen.

Wer an offiziellen Turnieren als VTB Mitglied startet ist kein Passiv- sondern ein Aktivmitglied und hat auch die entsprechenden Pflichten zu erfüllen.

§ 6 Juniorenmitglieder sind Aktivmitglieder vor dem zurückgelegten 18. Altersjahr.

§ 7 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um das Wohl des VTB in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können durch Beschluss der GV dazu ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und dürfen den Turnierplatz auf Lebenszeit mit vergünstigten Konditionen benützen.

§ 8 Gönner sind Personen oder Gesellschaften, welchen den VTB in grosszügiger Art und Weise unterstützen. Sie werden soweit nötig über die Anlässe des VTB orientiert, haben aber ansonsten, was die Vereinstätigkeit betrifft, keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 9 Wochenmitglieder treten für Kurse oder Veranstaltungen vorübergehend dem Verein bei. Sie haben den gleichen Status wie Passiv Mitglieder. Die Aufnahme bewilligt der Vorstand, bei eigenen Anlässen zusammen mit dem OK-Präsidenten.

III. EIN-, AUS- UND ÜBERTRITTE

§ 10 Gesuche um Aufnahme als Neumitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

§ 11 Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Rechnungsjahres und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 12 Mitglieder, welche Statuten oder Reglemente des VTB nicht befolgen oder dessen Ehre verletzen, können gemäss Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit an der darauffolgenden Generalversammlung ein begründetes Veto gegen den Entscheid des Vorstands einzulegen. Der endgültige Entscheid ist in einem solchen Fall der Generalversammlung vorbehalten. Wird kein Veto eingelegt gilt der Entscheid des Vorstands als definitiv und vom Mitglied akzeptiert.

§ 13 Übertritte zu einer anderen Mitgliederkategorie sind dem Vorstand bis spätestens dem 31.12 des laufenden Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Alle Mutationen werden durch den Vorstand entschieden.

IV. ORGANE

§ 15 Die Organe des VTB sind: Generalversammlung (GV), Vorstand und Rechnungsrevisoren.

§ 16 Alljährlich im 1. Quartal findet eine ordentliche GV statt. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung hat 14 Tage im Voraus und schriftlich zu erfolgen.

Die Geschäfte der GV sind:

- Appell
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Wahl des Vorstands und der Revisoren (alle 3 Jahre)
- Festsetzung von Jahresbeiträgen
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

§ 17 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen (Präsident, Vizepräsident, Kassier & Aktuar) und wird an der GV gewählt. Der Vorstand kann auf maximal 7 Personen erweitert werden (z.B. Beisitzer, Materialchef, Geländechef, Equipenchef etc.).

§ 19 Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er hat mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen die rechtsgültige Unterschrift.

§ 20 Der Vizepräsident amtet bei Abwesenheit des Präsidenten.

§ 21 Der Aktuar führt das Protokoll, besorgt Korrespondenzen und Pressedienst sowie Mitgliederlisten.

§ 22 Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Kassenwesen und legt darüber jährlich an der ordentlichen GV Rechnung ab.

§ 23 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des VTB und erstatten der GV Bericht und Antrag.

V. FINANZIELLES

§ 24 Der Jahresbeitrag für Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 25 Für Verpflichtungen des VTB gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 26 Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Mitglieder.

§ 27 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 28 Erzielte Gewinne werden hauptsächlich im Sinne von § 2 verwendet (Ausbau und Unterhalt des Turnierplatzes). Für andere Zwecke hat der Vorstand Kompetenzen für Ausgaben bis Fr. 2'000.-.

§ 29 Der Turnierplatz im Buck steht im Besitz der Familie Bodenmüller, 8412 Aesch. Der allfällige Pächter respektive Betreiber stellt den Platz dem VTB zur Verfügung. Der VTB bezahlt einen jährlichen Pachtzins, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Im Übrigen hat der Pächter das Recht, den Platz selbst an Dritte zu vermieten. Die diesbezüglichen Einnahmen gehören dem Pächter. Wenn andere Vereine auf dem Turnierplatz Veranstaltungen durchführen wollen, bedürfen diese Termine des Einverständnisses des Vorstands VTB.

VI. AUFLÖSUNG

§ 30 Die Auflösung des VTB kann nur durch die GV mit 3/4 Mehr erfolgen. Die beabsichtigte Auflösung muss auf der Traktandenliste der Einladung stehen.

§ 31 Das verbleibende Vermögen wird je nach Entscheidung der Stimmberechtigten einem oder mehreren Reitvereinen der Bezirke Winterthur und Andelfingen zugewiesen, welche den Reitsport unterstützen, oder der Reitsportanlage im Buck im Sinne von § 2. Vorhandenes Material und Anlagen verfallen der Reitsportanlage im Buck.

Die Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 7. November 1985 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Revidiert 13.3.1986, 27.2.2015 sowie revidiert und an der Generalversammlung vom 23.2.2018 genehmigt.